

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Regelung einer einmaligen Coronasonderzahlung in Baden-Württemberg

A. Zielsetzung

Mit diesem Gesetz soll eine im Sinne von § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerfreie einmalige Coronasonderzahlung an Besoldungsempfängerinnen und -empfänger sowie an ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister gewährt werden. Steuerfreie Leistungen nach § 3 Nummer 11a EStG sollen nicht auf die Versorgungsbezüge nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg (LBeamtVGBW) angerechnet werden.

B. Wesentlicher Inhalt

Die bei der Tarifeinigung für den öffentlichen Dienst der Länder vom 29. November 2021 vereinbarte einmalige Coronasonderzahlung soll zur Abmilderung der zusätzlichen beruflichen Belastung in der Coronakrise auf die Besoldung übertragen werden. Die einmalige Coronasonderzahlung im Sinne von § 3 Nummer 11a EStG beträgt 1 300 Euro je Besoldungsempfängerin oder -empfänger; für Anwärterinnen und Anwärter sowie Auszubildende in öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnissen mit Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe beträgt sie jeweils 650 Euro. Im LBeamtVGBW wird geregelt, dass die nach § 3 Nummer 11a EStG steuerfreien Coronasonderzahlungen bei der Anrechnung von Einkommen auf die Versorgungsbezüge unberücksichtigt bleiben. Ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister erhalten eine einmalige Coronasonderzahlung in Höhe von 1 300 Euro als zusätzliche Aufwandsentschädigung.

C. Alternativen

Denkbar wäre, die beim Tarifabschluss vereinbarte einmalige Coronasonderzahlung nicht auf die Besoldung zu übertragen. Da die Besoldungsempfängerinnen und -empfänger Baden-Württembergs in der Coronakrise jedoch vergleichbaren

Belastungen wie die Tarifbeschäftigten Baden-Württembergs ausgesetzt waren, wird die Übertragung als angezeigt angesehen. Zudem wäre denkbar, die nach § 3 Nummer 11a EStG steuerfreie Coronasonderzahlung als Erwerbseinkommen auf die Beamtenversorgungsbezüge anzurechnen. Da hierdurch die durch die Coronasonderzahlung gewünschte finanzielle Anerkennung ganz oder teilweise wieder entfallen würde, wird die beabsichtigte Regelung als angezeigt angesehen.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)

Die Mehrausgaben betragen im Landesbereich rund 207,1 Millionen Euro und im kommunalen Bereich geschätzt 32,6 Millionen Euro.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Beim Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg sowie im kommunalen Bereich entsteht für die Umsetzung und Auszahlung der einmaligen Coronasonderzahlung nur geringfügiger Aufwand, der insgesamt unter der vom Amtschefausschuss „Verwaltungsmodernisierung und Bürokratieabbau“ festgelegten Erheblichkeitsschwelle für den Normadressaten „Verwaltung“ in Höhe von 100 000 Euro bleibt und deshalb nicht genauer dargestellt wird.

F. Nachhaltigkeitscheck

Der Gesetzentwurf betrifft nur einzelne besoldungs- und versorgungsrechtliche Belange eines begrenzten Personenkreises, weshalb von einem Nachhaltigkeitscheck abgesehen wird.

G. Sonstige Kosten für Private

Keine.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 22. März 2022

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg den von der Landesregierung beschlossenen Gesetzesentwurf zur Regelung einer einmaligen Coronasonderzahlung in Baden-Württemberg. Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die Zuständigkeit liegt beim Finanzministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Regelung einer einmaligen Coronasonderzahlung in Baden-Württemberg

Artikel 1

Gesetz über eine einmalige Coronasonderzahlung an
Besoldungsempfängerinnen und -empfänger

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für

1. die Beamtinnen und Beamten des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
2. die Richterinnen und Richter des Landes und
3. die Auszubildenden in öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnissen.

Ausgenommen sind die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

§ 2

Corasonderzahlung

(1) Im Geltungsbereich von § 1 vorhandene

1. Beamtinnen und Beamte mit Anspruch auf Dienstbezüge,
2. Richterinnen und Richter mit Anspruch auf Dienstbezüge,
3. Anwärterinnen und Anwärter mit Anspruch auf Anwärterbezüge,
4. Auszubildende in öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnissen mit Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe

erhalten zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung in der Coronakrise eine einmalige Coronasonderzahlung. Voraussetzung ist, dass das Dienstverhältnis am 1. November 2021 und ein Anspruch auf Dienstbezüge, auf Anwärterbezüge oder auf Unterhaltsbeihilfe mindestens an einem Tag in der Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum 30. November 2021 bestanden hat.

(2) Die einmalige Coronasonderzahlung beträgt 1 300 Euro je Besoldungsempfängerin oder -empfänger; für Anwär-

terinnen und Anwärter sowie Berechtigte nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 beträgt sie jeweils 650 Euro. Maßgebend für die Höhe sind die Verhältnisse am 1. November 2021. Bestand am 1. November 2021 das Dienstverhältnis ohne Anspruch auf Dienstbezüge, Anwärterbezüge oder Unterhaltsbeihilfe, sind die Verhältnisse am letzten Tag der Bezügezahlung in der Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum 30. November 2021 maßgeblich. § 8 Absatz 1 und § 9 Satz 1 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (LBesGBW) gelten entsprechend.

(3) Die einmalige Coronasonderzahlung wird jeder berechtigten Person nur einmal gewährt. Der Anspruch richtet sich gegen den Dienstherrn, der die Bezüge an dem Stichtag nach Absatz 2 Satz 2 zu zahlen hat. Dies gilt entsprechend für Berechtigte nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4. Einmalige Coronasonderzahlungen im Sinne dieses Gesetzes aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst werden auf die einmalige Coronasonderzahlung gemäß Absatz 2 Satz 1 angerechnet. Die Zahlung bleibt bei der Berechnung der Zuschläge nach den §§ 69, 72, 73 und 74 LBesGBW sowie bei sonstigen Bezügen unberücksichtigt.

(4) Die Zahlung bleibt bei sonstigen Besoldungsleistungen unberücksichtigt.

Artikel 2

Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg

§ 68 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 911), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 914, 922) geändert worden ist, wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Eine in der Zeit vom 1. März 2020 bis 31. März 2022 gewährte Leistung, die nach § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes steuerfrei ist, gilt bis zu einem Betrag von 1 500 Euro nicht als Erwerbseinkommen im Sinne des Absatzes 5.“

Artikel 3

Änderung des Aufwandsentschädigungsgesetzes

Nach § 7 des Aufwandsentschädigungsgesetzes in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 281), das zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 30. Januar 2020 (GBl. S. 45) geändert worden ist, wird folgender § 8 eingefügt:

„§ 8

Einmalige Coronasonderzahlung an ehrenamtliche Bürgermeister

(1) Ehrenamtliche Bürgermeister erhalten zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung in der Coronakrise eine einmalige Coronasonderzahlung als zusätzliche Aufwandsentschädigung. Voraussetzung ist, dass das Dienstverhältnis am 1. November 2021 und ein Anspruch auf Aufwandsentschädigung mindestens an einem Tag in der

Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum 30. November 2021 bestanden hat.

(2) Die einmalige Coronasonderzahlung beträgt 1 300 Euro. Der Anspruch richtet sich gegen die Gemeinde. Eine einmalige Coronasonderzahlung im Sinne des Gesetzes zur Regelung einer einmaligen Coronasonderzahlung in Baden-Württemberg aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst wird auf die einmalige Coronasonderzahlung nach Satz 1 angerechnet.“

Artikel 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 30. November 2021 in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 2 tritt mit Wirkung vom 1. März 2020 in Kraft.

(3) Artikel 3 tritt am 1. Januar 2023 außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Zielsetzung

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und die Gewerkschaften haben sich am 29. November 2021 auf einen Tarifabschluss für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder geeinigt. Der Tarifabschluss beinhaltet u. a. eine einmalige Coronasonderzahlung in Höhe von 1 300 Euro und für Auszubildende in Höhe von 650 Euro. Die einmalige Coronasonderzahlung soll auf die Besoldung übertragen werden.

Zur Sicherstellung, dass die nach § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerfrei gewährten beziehungsweise noch zu gewährenden Coronasonderzahlungen in Fällen des gleichzeitigen Bezugs von Versorgungsbezügen nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg (LBeamVGBW) nicht zu einem Ruhen des Versorgungsanspruchs führen, wird bestimmt, dass diese nicht auf die Versorgungsbezüge angerechnet werden.

Durch eine Änderung des Aufwandsentschädigungsgesetzes (AufwEntG) wird gewährleistet, dass auch ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister eine einmalige Coronasonderzahlung in Höhe von 1 300 Euro erhalten; diese ist nach § 3 Nummer 11a EStG ebenfalls steuerfrei.

2. Wesentlicher Inhalt

Der Gesetzentwurf regelt die Gewährung einer einmaligen Coronasonderzahlung an Besoldungsempfängerinnen und -empfänger, Anwärterinnen und Anwärter sowie Auszubildende mit Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe. Die Modalitäten der Übertragung der anderen Bestandteile des Tarifabschlusses sollen in einem anderen Gesetzgebungsverfahren geregelt werden.

Die einmalige Coronasonderzahlung stellt eine Leistung dar, die im Sinne von § 3 Nummer 11a EStG als zusätzliche Unterstützung zu den ohnehin geschuldeten Bezügen zur Abmilderung der zusätzlichen beruflichen Belastung in der Coronakrise gewährt wird. Die Auszahlung dieser Leistung mit Coronabezug ist in der Zeit vom 1. März 2020 bis zum 31. März 2022 bis zu einem Betrag in Höhe von 1 500 Euro steuerfrei, es sei denn, das Freibetragsvolumen von 1 500 Euro ist bei der empfangenden Person bereits anderweitig ganz oder teilweise ausgeschöpft.

Im LBeamVGBW wird geregelt, dass die nach § 3 Nummer 11a EStG steuerfrei gewährten beziehungsweise noch zu gewährenden Coronasonderzahlungen im Rahmen der Anrechnung von Einkommen auf die Versorgungsbezüge unberücksichtigt bleiben.

Die rund 60 ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister im Land erhalten als Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte keine Besoldung, sondern eine Aufwandsentschädigung auf Basis des AufwEntG. Durch eine Änderung des AufwEntG wird gewährleistet, dass auch ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister eine einmalige Coronasonderzahlung in Höhe von 1 300 Euro als zusätzliche Aufwandsentschädigung erhalten. Wird aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst bereits eine einmalige Coronasonderzahlung im Sinne dieses Gesetzes gewährt, wird diese angerechnet.

3. Vereinbarkeit mit Artikel 33 Absatz 5 GG

Die für alle Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter mit Anspruch auf Dienstbezüge in gleicher Höhe vorgesehene einmalige Coronasonderzahlung verringert die relativen Abstände zwischen den Besoldungsgruppen aufgrund ihres punktuellen Charakters nur sehr kurzfristig. Sie wirkt sich nicht auf das dauernde Besoldungsgefüge aus und ebnet Abstände nicht dauerhaft ein, weshalb sie mit Artikel 33 Absatz 5 GG vereinbar ist.

4. Alternativen

Denkbar wäre, die beim Tarifabschluss vereinbarte einmalige Coronasonderzahlung nicht auf die Besoldung zu übertragen. Da die einmalige Coronasonderzahlung allerdings der Abmilderung der zusätzlichen beruflichen Belastung in der Coronakrise dient und die Besoldungsempfängerinnen und -empfänger Baden-Württembergs vergleichbaren Belastungen wie die Tarifbeschäftigten Baden-Württembergs ausgesetzt waren, wird die Übertragung der vorgenannten Sonderzahlung als angezeigt angesehen.

Ebenfalls wäre denkbar, die nach § 3 Nummer 11a EStG steuerfrei gewährten Coronasonderzahlungen als Erwerbseinkommen auf die Beamtenversorgungsbezüge anzurechnen. Da hierdurch allerdings mittelbar die mit der Coronasonderzahlung verbundene politisch und gesellschaftlich gewünschte finanzielle Abmilderung der zusätzlichen beruflichen Belastungen in der Coronakrise ganz oder teilweise wieder entfallen würde, wird die beabsichtigte Regelung als angezeigt angesehen.

5. Finanzielle Auswirkungen

Die Mehrausgaben betragen beim Land rund 207,1 Millionen Euro. Die Mehrkosten im kommunalen Bereich betragen geschätzt 32,6 Millionen Euro.

Durch die Änderung des LBeamtVGBW entstehen einmalige Mehrausgaben. Ebenso reduziert sich das durch § 68 LBeamtVGBW mögliche Einsparpotenzial bis 31. März 2022. Die Mehrausgaben sowie die Reduzierung des möglichen Einsparpotenzials können nicht beziffert werden, dürften jedoch geringfügig sein und gehen in den allgemeinen Versorgungsausgaben unter.

6. Erfüllungsaufwand

Beim Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg sowie im kommunalen Bereich entsteht lediglich geringfügiger Aufwand für die Vorbereitung, Umsetzung und Auszahlung der einmaligen Coronasonderzahlung. Der Aufwand wird somit insgesamt unter der vom Amtschefausschuss „Verwaltungsmodernisierung und Bürokratieabbau“ für die Ermittlung des Erfüllungsaufwandes in Baden-Württemberg festgelegten Erheblichkeitsschwelle für den Normadressaten „Verwaltung“ in Höhe von 100 000 Euro bleiben. Von einer genaueren Darstellung des Erfüllungsaufwandes wird somit abgesehen.

Durch die beabsichtigte Änderung am LBeamtVGBW kann für die Verwaltung ein einmaliger, sehr geringfügiger Erfüllungsaufwand entstehen.

7. Nachhaltigkeitscheck

Der Gesetzentwurf betrifft nur einzelne besoldungs- und versorgungsrechtliche Belange eines begrenzten Personenkreises. Erhebliche Auswirkungen auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Verhältnisse ergeben sich somit nicht. Von einem Nachhaltigkeitscheck konnte daher abgesehen werden.

8. Sonstige Kosten für Private

Keine.

B. Einzelbegründung

1. Zu Artikel 1 (Gesetz über eine einmalige Coronasonderzahlung an Besoldungsempfängerinnen und -empfänger)

Zu § 1

Der persönliche Geltungsbereich des vorliegenden Gesetzentwurfs soll nach § 1 Absatz 1 die Besoldungsempfängerinnen und -empfänger, Empfängerinnen und Empfänger von Anwärterbezügen sowie Auszubildende in öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnissen mit Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe umfassen.

Zu § 2

Zu Absatz 1

Die einmalige Coronasonderzahlung soll als direkter Ausfluss aus dem Tarifvertrag über eine einmalige Coronasonderzahlung (TV Coronasonderzahlung) vom 29. November 2021 an den oben genannten Personenkreis gewährt werden, wenn mindestens an einem Tag in der Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum 30. November 2021 Anspruch auf Dienstbezüge, Anwärterbezüge oder Unterhaltsbeihilfe bestanden hat. Außerdem muss das Dienstverhältnis im Geltungsbereich dieses Gesetzes am 1. November 2021 bestanden haben. Dieser Stichtag steht in zeitlichem Zusammenhang mit dem TV Coronasonderzahlung und soll die praktikable Umsetzung und Auszahlung der einmaligen Coronasonderzahlung sowie die transparente und rechtssichere Bestimmung der anspruchsberechtigten Personen sicherstellen.

Zu Absatz 2

Maßgebend für die Höhe der einmaligen Coronasonderzahlung sind die am 1. November 2021 vorliegenden Verhältnisse. Bestand am 1. November 2021 das Dienstverhältnis ohne Anspruch auf Dienstbezüge, Anwärterbezüge oder Unterhaltsbeihilfe, sind die Verhältnisse am letzten Tag der Bezügezahlung in der Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum 30. November 2021 maßgeblich. Bei Teilzeitbeschäftigung oder begrenzter Dienstfähigkeit soll die einmalige Coronasonderzahlung anteilig entsprechend dem Verhältnis der ermäßigten regelmäßigen Arbeitszeit gewährt werden. Die einmalige Coronasonderzahlung ist bei der Berechnung von Zuschlägen für Altersteilzeit, begrenzte Dienstfähigkeit oder freiwillige Weiterarbeit nicht zu berücksichtigen.

Zu Absatz 3

Durch die Konkurrenzvorschrift soll sichergestellt werden, dass aufgrund dieses Gesetzentwurfs die einmalige Coronasonderzahlung jeder oder jedem Berechtigten nur einmal zusteht. Hinsichtlich der Zahlung aus anderen Rechtsverhältnissen im öffentlichen Dienst, zum Beispiel Arbeitsverhältnissen, soll dieses Ziel durch Anrechnung einer etwaigen einmaligen Coronasonderzahlung im Sinne dieses Gesetzes erreicht werden.

2. Zu Artikel 2 (Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg)

Durch diese Regelung wird erreicht, dass nicht nur die tarifliche beziehungsweise besoldungsrechtliche Coronasonderzahlung, sondern alle nach § 3 Nummer 11a Einkommensteuergesetz steuerfrei gewährten Zahlungen nicht zu einem Ruhen der Versorgungsbezüge führen. Eine solche Leistung ist somit kein im Rahmen der §§ 28, 64 sowie § 68 LBeamtVGBW zu berücksichtigendes Einkommen. Ansonsten könnte darüber mittelbar die mit der Coronasonderzahlung verbundene politisch und gesellschaftlich gewünschte finanzielle Anerkennung ganz oder teilweise wieder entfallen.

3. Zu Artikel 3 (Änderung des Aufwandsentschädigungsgesetzes)

Aufgrund eines neu eingefügten § 8 sollen ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, die als Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte nicht der Besoldung unterliegen, eine einmalige Coronasonderzahlung als zusätzliche Aufwandsentschädigung erhalten. Damit wird einer entsprechenden Forderung Rechnung getragen, welche die kommunalen Landesverbände und der Verband Baden-Württembergischer Bürgermeister e. V. im Rahmen der Anhörung zum Gesetzentwurf vorgebracht hatten.

Zu Absatz 1

Die nach Artikel 1 für die Gewährung einer Coronasonderzahlung an Besoldungsempfängerinnen und -empfänger geltenden Voraussetzungen werden auf den Personenkreis der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister übertragen. Diese erhalten nach Absatz 1 eine einmalige Coronasonderzahlung als zusätzliche Aufwandsentschädigung, wenn das Ehrenbeamtenverhältnis am 1. November 2021 und ein Anspruch auf Aufwandsentschädigung mindestens an einem Tag in der Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum 30. November 2021 bestanden hat.

Zu Absatz 2

Die einmalige Coronasonderzahlung wird den ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern nach Satz 1 in gleicher Höhe gewährt wie in Vollzeit beschäftigten Besoldungsempfängerinnen und -empfängern. Dies ist angesichts der herausgehobenen kommunalverfassungsrechtlichen Stellung der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und der damit verbundenen besonderen Verantwortung – gerade auch in der Coronakrise – gerechtfertigt, auch wenn das Amt im Ehrenamt ausgeübt wird.

Nach Satz 3 sollen allerdings Doppelzahlungen vermieden werden. Wird eine einmalige Coronasonderzahlung nach diesem Gesetz bereits aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst – beispielsweise aus einer hauptamtlichen Tätigkeit als Beamtin oder Beamter – gewährt, wird diese auf die im Ehrenamt gewährte zusätzliche Aufwandsentschädigung angerechnet. Wird bereits im Hauptamt eine einmalige Coronasonderzahlung in Höhe von 1 300 Euro erlangt, entfällt die zusätzliche Aufwandsentschädigung im Ehrenamt.

Die einmalige Coronasonderzahlung nach Absatz 2 bleibt bei der Berechnung des Ehrensolds nach § 6 Absatz 2 Satz 1 AufwEntG außer Betracht.

4. Zu Artikel 4 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Zu Absatz 1

Das Gesetz soll zum selben Zeitpunkt in Kraft treten wie der TV Coronasonderzahlung vom 29. November 2021.

Zu Absatz 2

Um zu erreichen, dass jegliche unter Artikel 2 fallende Zahlung im Zeitraum 1. März 2020 bis 31. März 2022 nicht zu einer Anrechnung führt, tritt der Artikel 2 zum 1. März 2020 in Kraft.

Zu Absatz 3

Die mit Artikel 3 eingefügte Vorschrift hat Einmalcharakter und kann nach einer angemessenen Umsetzungszeit wieder entfallen.

C. Stellungnahmen der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände sowie der kommunalen Landesverbände im Rahmen des Anhörungsverfahrens nach § 89 Absatz 2 und § 90 des Landesbeamtengesetzes (LBG)

Das Finanzministerium hat zum Gesetzentwurf die erforderlichen Anhörungs- und Beteiligungsverfahren durchgeführt. Zeitgleich wurde der Gesetzentwurf in das Beteiligungsportal des Landes Baden-Württemberg eingestellt und konnte dort von den Bürgerinnen und Bürgern kommentiert werden. Mehrere Kommentare sind dort abgegeben worden, zu denen das Finanzministerium zusammenfassend im Beteiligungsportal gesondert Stellung genommen hat.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens haben sich folgende Organisationen zum Gesetzentwurf geäußert:

- BBW Beamtenbund Tarifunion
- Deutscher Gewerkschaftsbund Baden-Württemberg
- Städtetag, Gemeindetag und Landkreistag Baden-Württemberg
- Verein der Verwaltungsrichterrinnen und Verwaltungsrichter Baden-Württemberg
- Verband Baden-Württembergischer Bürgermeister e. V.
- Bund Deutscher Kriminalbeamter Landesverband Baden-Württemberg

Von den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbänden sowie den kommunalen Landesverbänden, die sich im Rahmen der Anhörung geäußert haben, wurde der Gesetzentwurf im Wesentlichen begrüßt. Insbesondere hinsichtlich der Stichtagsregelung und der nicht anspruchsberechtigten Versorgungsempfängerinnen und -empfänger haben sich die betreffenden Organisationen jedoch auch kritisch geäußert sowie weitere Änderungen vorgeschlagen. Diese Änderungsvorschläge sind mit einem Votum der Landesregierung in der nachstehenden Übersicht zusammengefasst.

Neben den genannten Organisationen haben sich auch die Sprechervorstände der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im Oberlandesgerichtsbezirk Stuttgart sowie im Oberlandesgerichtsbezirk Karlsruhe zum Gesetzentwurf geäußert. Da diese Einrichtungen nicht zum Adressatenkreis der §§ 89 und 90 LBG gehören, sind sie in der nachstehenden Übersicht nicht enthalten. Die von ihnen abgegebenen Stellungnahmen wurden jedoch in die Überprüfung des Gesetzentwurfs einbezogen.

Gegenüber der Anhörungsfassung des Gesetzentwurfs sollen nunmehr auch die Rechtsreferendarinnen und -referendare sowie die bei den Kommunen angestellten Verwaltungspraktikantinnen und -praktikanten Anspruch auf die einmalige Coronasonderzahlung haben. Zudem sollen die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister eine einmalige Coronasonderzahlung als zusätzliche Aufwandsentschädigung erhalten. Ansonsten haben sich gegenüber der Anhörungsfassung noch Änderungen ergeben, die redaktioneller Art sind oder der Klarstellung dienen.

Eine erneute Anhörung ist insoweit nicht erforderlich, als es sich um keine belastenden Änderungen handelt. Die Änderungen haben auch keine Auswirkung auf die Darstellung des Erfüllungsaufwandes in der Begründung zum Gesetzentwurf.

Der Normenkontrollrat wurde nach Maßgabe der VwV Regelungen bei der Durchführung des Anhörungsverfahrens beteiligt. Er hat den Gesetzentwurf geprüft und im Rahmen seines Regierungsauftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Regelungsfolgen erhoben. Die Änderungsvorschläge des Normenprüfungsausschusses zu einzelnen Punkten des Gesetzentwurfs wurden berücksichtigt.

Übersicht der von den Gewerkschaften und Verbänden im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum Gesetzentwurf vorgebrachten Anliegen

| Lfd. Nr. | Gewerkschaft/ Verband | Anliegen | Begründung des Anliegens | Votum der Landesregierung mit Begründung |
|----------|----------------------------|---|---|--|
| 1 | BBW Beamtenbund Tarifunion | Zu Artikel 1 § 2 Absatz 1: Versorgungsempfängerinnen und -empfänger sollten in den Empfängerkreis der einmaligen Corona-Sonderzahlung einbezogen werden oder einen adäquaten Ausgleich erhalten. | Entsprechend des Tarifabschlusses vom 29. November 2021 und dessen Übertragung auf die Besoldung sowie Versorgung ist die nächste lineare Anpassung um 2,8 Prozent zum 1. Dezember 2022 vorgesehen. Damit führe die Inflationsrate über die zweijährige Laufzeit des Tarifabschlusses zu einem Reallohnverlust, was insbesondere für die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger gelte. Denn ihnen werde die als Ausgleich für 14 Leemonate vorgesehene Corona-Sonderzahlung vorenthalten und mit der erst zum | <p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p> <p>Die Tarifeinigung vom 29. November 2021 beinhaltet auch eine Corona-Sonderzahlung, die gesondert im TV Corona-Sonderzahlung geregelt ist. Demnach erhalten Personen, die unter den Geltungsbereich des TV Corona-Sonderzahlung fallen, eine einmalige Corona-Sonderzahlung, wenn das Arbeits-, Ausbildungs-, Studien- oder Praktikantenverhältnis am 29. November 2021 bestanden hat und in der Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum 29. November 2021 an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt bestanden hat. Mithin knüpft der TV Corona-Sonderzahlung den Anspruch auf eine einmalige Corona-Sonderzahlung unter anderem an ein zum Stichtag bestehendes Arbeitsverhältnis.</p> <p>Die tariflich vereinbarte einmalige Corona-Sonderzahlung soll mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wirkungsgleich auf alle Beamtinnen und Beamte,</p> |

| Lfd. Nr. | Gewerkschaft/ Verband | Anliegen | Begründung des Anliegens | Votum der Landesregierung mit Begründung |
|----------|--------------------------|----------|--|---|
| | | | <p>1. Dezember 2022 vorgesehene linearen Anpassung der Versorgungsbezüge eine Nullrunde zugemutet.</p> | <p>Richterinnen und Richter sowie Auszubildende in öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnissen mit Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe übertragen werden. Voraussetzung ist deshalb, dass das Dienstverhältnis am 1. November 2021 bestand und zudem mindestens an einem Tag in der Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum 30. November 2021 Anspruch auf Dienstbezüge, Anwärterbezüge oder Unterhaltsbeihilfe bestanden hat. Der Anspruch auf eine einmalige Corona-Sonderzahlung soll also entsprechend dem TV Corona-Sonderzahlung unter anderem an ein zum Stichtag bestehendes Dienstverhältnis anknüpfen und damit die zusätzliche berufliche Belastung in der Corona-Krise abmildern. Eine Übertragung der Corona-Sonderzahlung auf die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger entspräche nicht dieser Zielsetzung. Die Sonderzahlung stellt zudem keinen Inflationsausgleich und auch keine andere finanzielle oder zeitliche Kompensation dar (beispielsweise für Preissteigerungen sowie sonstige außerdienstliche Belastungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie).</p> |

| Lfd. Nr. | Gewerkschaft/ Verband | Anliegen | Begründung des Anliegens | Votum der Landesregierung mit Begründung |
|----------|--------------------------|--|--------------------------|--|
| | | <p>Die im Jahr 2021 aktiven Beamtinnen und Beamten, die am 1. November 2021 jedoch im Ruhestand waren, sollten in den Empfängerkreis der</p> | | <p>Die Bezüge der Besoldungsempfängerinnen und -empfänger sowie Versorgungsempfängerinnen und -empfänger sind regelmäßig an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anzupassen. Werden die Dienstbezüge der Besoldungsberechtigten allgemein erhöht oder vermindert, sind von demselben Zeitpunkt an die Versorgungsbezüge entsprechend zu regeln. Hierdurch wird eine amtsangemessene Alimentation sichergestellt. Diese allgemeine Anpassung ist nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens und soll in einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren geregelt werden.</p> <p>Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die im TV Corona-Sonderzahlung vereinbarte Corona-Sonderzahlung wirkungsgleich auf die Besoldung übertragen werden. Der Gesetzentwurf sieht daher wie der TV Corona-Sonderzahlung eine Stichtagsregelung vor. So soll allen Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern sowie Auszubildenden in öffent-</p> |

| Lfd. Nr. | Gewerkschaft/ Verband | Anliegen | Begründung des Anliegens | Votum der Landesregierung mit Begründung |
|----------|--------------------------|--|---|---|
| | | einmaligen Corona-Sonderzahlung einbezogen werden. | gearbeitet und seien überdies kurz vor Eintritt in den Ruhestand schon aufgrund ihres Alters gesundheitlich besonderen Gefährdungen ausgesetzt. | <p>lich-rechtlichen Ausbildungsverhältnissen mit Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe die Sonderzahlung gewährt werden, die am 1. November 2021 im Dienstverhältnis standen und mindestens an einem Tag in der Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum 30. November 2021 Anspruch auf Dienstbezüge, Anwärterbezüge oder Unterhaltsbeihilfe hatten. Die Stichtagsregelung steht in zeitlichem Zusammenhang mit dem TV Corona-Sonderzahlung und soll die praktikable Umsetzung und Auszahlung der einmaligen Corona-Sonderzahlung sowie die transparente und rechtssichere Bestimmung der anspruchsberechtigten Personen sicherstellen. Beispielsweise hat damit eine in 2021 noch aktive Beamtin Anspruch auf die einmalige Corona-Sonderzahlung, wenn sie am 1. November 2021 im Dienstverhältnis stand und danach aufgrund des Eintritts in den Ruhestand Versorgungsempfängerin wurde.</p> |

| Lfd. Nr. | Gewerkschaft/ Verband | Anliegen | Begründung des Anliegens | Votum der Landesregierung mit Begründung |
|----------|--------------------------|---|---|---|
| | | <p>Pensionierte Beamtinnen und Beamte, die im Jahr 2021 zum Beispiel an den Schulen ausgeholfen haben, sollten von der Corona-Sonderzahlung profitieren.</p> <p>Gewichtige Bestandteile des Tarifvertrags sollten auf die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger übertragen werden.</p> | <p>Es sollte sichergestellt werden, dass 2021 pensionierte Beamtinnen und Beamte als Aushelfende ebenso eine Corona-Sonderzahlung erhalten.</p> <p>Indem gewichtige Bestandteile des Tarifvertrags nicht auf die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger übertragen werden, werden sie aus Sicht des BBW von der Einkommensentwicklung deutlich abgekoppelt. Das Prinzip des</p> | <p>Aufgrund der im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen Anspruchsvoraussetzungen kann den vor dem Stichtag pensionierten Beamtinnen und Beamten keine einmalige Corona-Sonderzahlung gewährt werden. Sind sie allerdings in einem Arbeitsverhältnis zur Aushilfe beim Land angestellt, erhalten sie eine einmalige Corona-Sonderzahlung nach den tariflichen Anspruchsvoraussetzungen des TV Corona-Sonderzahlung. Konkrete Voraussetzung ist, dass am 29. November 2021 ein Arbeitsverhältnis bestanden hat und in der Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum 29. November 2021 mindestens an einem Tag Anspruch auf Entgelt bestand.</p> <p>Die Corona-Sonderzahlung gemäß TV Corona-Sonderzahlung soll mit dem vorliegenden Gesetzentwurf zur Abmilderung der zusätzlichen beruflichen Belastung wirkungsgleich auf alle Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie Auszubildende in öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnissen mit Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe übertragen werden. Eine Übertragung auf Personen, bei denen zum</p> |

| Lfd. Nr. | Gewerkschaft/ Verband | Anliegen | Begründung des Anliegens | Votum der Landesregierung mit Begründung |
|----------|--------------------------|----------|---|--|
| | | | <p>Gleichklangs von Besoldung und Versorgung und damit der einheitlichen Alimentation werde grundsätzlich in Frage gestellt, womit ein neuer, inakzeptabler Systembruch vollzogen werde. Besoldung und Versorgung würden sinnwrig voneinander getrennt und die Benachteiligung der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger manifestiert.</p> | <p>Stichtag kein Dienstverhältnis bestanden hat, soll insofern nicht erfolgen.</p> <p>Die Bezüge der Besoldungsempfängerinnen und -empfänger sowie Versorgungsempfängerinnen und -empfänger sind regelmäßig an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anzupassen. Werden die Dienstbezüge der Besoldungsberechtigten allgemein erhöht oder vermindert, sind von demselben Zeitpunkt an die Versorgungsbezüge entsprechend zu regeln. Hierdurch wird eine amtsangemessene Alimentation sichergestellt. Diese allgemeine Anpassung ist nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens und soll in einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren geregelt werden.</p> <p>Die einmalige Corona-Sonderzahlung stellt keine allgemeine Besoldungsanpassung dar, die gemäß § 11 LBeamtVGBW auf die Versorgung zu übertragen wäre.</p> |

| Lfd. Nr. | Gewerkschaft/ Verband | Anliegen | Begründung des Anliegens | Votum der Landesregierung mit Begründung |
|----------|--------------------------|---|--|---|
| | | <p><u>Zu Artikel 1 § 2 Absatz 2:</u> Hinsichtlich der Personen, die am 1. November 2021 im Dienstverhältnis standen, jedoch an diesem Tag keinen Anspruch auf Dienstbezüge, Anwärterbezüge oder Unterhaltsbeihilfe hatten, sollte die diesbezügliche Einzelbegründung in den Gesetzestext aufgenommen werden.</p> | <p>Nach der Einzelbegründung zu Artikel 1 § 2 Absatz 2 sind die Verhältnisse am letzten Tag der Bezügezahlung in der Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum 30. November 2021 maßgeblich, wenn am 1. November 2021 das Dienstverhältnis ohne Anspruch auf Dienstbezüge, Anwärterbezüge oder Unterhaltsbeihilfe bestand. Der BBW regt an, diesen Satz in den Gesetzestext aufzunehmen.</p> | <p><u>Im Gesetzentwurf berücksichtigt.</u></p> |
| | | <p><u>Sonstige Anliegen:</u> Für Besoldungsempfängerinnen und -empfänger sowie Versorgungsempfängerinnen und -empfänger sollte es einen</p> | <p>Die vorgesehene Übertragung des Tarifergebnisses wird als nicht ausreichend angesehen.</p> | <p><u>Nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens.</u> Die Modalitäten der Übertragung der neben der einmaligen Corona-Sonderzahlung vereinbarten Bestandteile des Tarifabschlusses, insbesondere die in der Anpassung um 2,8 Prozent zum 1. Dezember</p> |

| Lfd. Nr. | Gewerkschaft/ Verband | Anliegen | Begründung des Anliegens | Votum der Landesregierung mit Begründung |
|----------|--------------------------|---|--|---|
| | | <p>„Baden-Württemberg-Bonus“ oder ein Vorziehen der linearen Erhöhung geben.</p> <p>Versorgungsempfängerinnen und -empfänger haben die als Corona-Sonderzahlung definierte Ausgleichszahlung ebenso verdient.</p> | <p>Versorgungsempfängerinnen und -empfänger standen vielleicht nicht unmittelbar an der dienstlichen „Corona-Front“, aber selbstverständlich seien gerade die Älteren und insbesondere die Ältesten unter ihnen ganz massiv von Corona betroffen. Überdies blieben die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger regelmäßig von strukturellen Verbesserungen ausgenommen.</p> | <p>2022, sollen in einem anderen Gesetzgebungsverfahren geregelt werden und sind somit nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens.</p> <p>Die tariflich vereinbarte Corona-Sonderzahlung soll entsprechend dem TV Corona-Sonderzahlung zur Abmilderung der zusätzlichen beruflichen Belastung wirkungsgleich auf die Besoldung übertragen werden. Die zusätzliche außerdienstliche Belastung in der Corona-Krise oder strukturelle Verbesserungen, die keinen Bezug zur Zielsetzung der einmaligen Corona-Sonderzahlung haben, sind nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens.</p> |
| 2 | Deutscher | Zu Artikel 1 § 2 Absatz 1: Für Versorgungsempfängerinnen und -empfänger | | <p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p> <p>Die Tarifeinigung vom 29. November 2021 beinhaltet auch eine Corona-Sonderzahlung, die gesondert im</p> |

| Lfd. Nr. | Gewerkschaft/Verband | Anliegen | Begründung des Anliegens | Votum der Landesregierung mit Begründung |
|----------|---|--|---|--|
| | Gewerkschaftsbund DGB Bezirk Baden-Württemberg | sollte die Corona-Sonderzahlung ermöglicht werden. | <p>Die Vorgehensweise des Landes sei bei den Versorgungsempfängerinnen und -empfängern nicht sachgerecht. Denn angesichts der 14 Leermomente und der Entwicklung der Inflationsrate müssten Versorgungsempfängerinnen und -empfänger einen unverhältnismäßig langen Zeitraum ohne finanzielle Kompensation hinnehmen.</p> <p>Es wird daher die Frage nach einer gerechten Alimentation aufgeworfen. Die Nichtübertragung wird als Leistungskürzung gesehen, sodass zwar geringere Anforderungen an die Rechtfertigung der Leistungskürzungen zu stellen seien als bei den Bestandteilen</p> | <p>TV Corona-Sonderzahlung geregelt ist. Demnach erhalten Personen, die unter den Geltungsbereich des TV Corona-Sonderzahlung fallen, eine einmalige Corona-Sonderzahlung, wenn das Arbeits-, Ausbildungs-, Studien- oder Praktikantenverhältnis am 29. November 2021 bestanden hat und in der Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum 29. November 2021 an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt bestanden hat. Mithin knüpft der TV Corona-Sonderzahlung den Anspruch auf eine einmalige Corona-Sonderzahlung unter anderem an ein zum Stichtag bestehendes Arbeitsverhältnis.</p> <p>Die tariflich vereinbarte einmalige Corona-Sonderzahlung soll mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wirkungsgleich auf alle Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Auszubildende in öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnissen mit Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe übertragen werden. Voraussetzung ist deshalb, dass das Dienstverhältnis am 1. November 2021 bestand und zudem mindestens an einem Tag in der Zeit vom 1. Januar 2021</p> |

| Lfd. Nr. | Gewerkschaft/ Verband | Anliegen | Begründung des Anliegens | Votum der Landesregierung mit Begründung |
|----------|--------------------------|----------|--|---|
| | | | <p>len der Kernalimentation. Finanzielle Erwägungen seien gleichwohl in aller Regel nicht als ausreichenden Grund für eine Kürzung beziehungsweise Nichtgewährung anzusehen. Im Gesetzentwurf werde nicht ausreichend dargestellt, warum Versorgungsempfängerinnen und -empfänger nicht von der Einmalzahlung profitieren sollen. Neben finanziellen Erwägungen müssten weitere Rechtfertigungsgründe hinzutreten, die im Entwurf nicht erkennbar seien.</p> | <p>bis zum 30. November 2021 Anspruch auf Dienstbezüge, Anwärterbezüge oder Unterhaltsbeihilfe bestanden hat. Der Anspruch auf eine einmalige Corona-Sonderzahlung soll also entsprechend dem TV Corona-Sonderzahlung unter anderem an ein zum Stichtag bestehendes Dienstverhältnis anknüpfen und damit die zusätzliche berufliche Belastung in der Corona-Krise abmildern. Eine Übertragung der Corona-Sonderzahlung auf die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger entspräche nicht dieser Zielsetzung. Die Sonderzahlung stellt zudem keinen Inflationsausgleich und auch keine andere finanzielle oder zeitliche Kompensation dar (beispielsweise für Preissteigerungen sowie sonstige außerdienstliche Belastungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie).</p> <p>Die Bezüge der Besoldungsempfängerinnen und -empfänger sowie Versorgungsempfängerinnen und -empfänger sind regelmäßig an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anzupassen. Werden die Dienstbezüge der</p> |

| Lfd. Nr. | Gewerkschaft/ Verband | Anliegen | Begründung des Anliegens | Votum der Landesregierung mit Begründung |
|----------|--------------------------|----------|--------------------------|---|
| | | | | <p>Besoldungsberechtigten allgemein erhöht oder vermindert, sind von demselben Zeitpunkt an die Versorgungsbezüge entsprechend zu regeln. Hierdurch wird eine amtsangemessene Alimentation sichergestellt. Diese allgemeine Anpassung ist nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens und soll in einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren geregelt werden.</p> <p>Die einmalige Corona-Sonderzahlung stellt keine allgemeine Besoldungsanpassung dar, die gemäß § 11 LBeamtVGBW auf die Versorgung zu übertragen wäre. Mithin ist die amtsangemessene Alimentation der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger nicht berührt, auch erfahren sie keine Kürzungen oder Einschnitte bei ihren Versorgungsbezügen. Eine rechtliche Notwendigkeit der Gewährung von im Tarifbereich vereinbarten Leistungen an Versorgungsempfängerinnen und -empfänger existiert ohnehin nicht. Auch besteht eine Darlegungs- und Begründungspflicht des Gesetzgebers im Gesetzgebungsverfahren nur bei der Fortschreibung der Höhe</p> |

| Lfd. Nr. | Gewerkschaft/ Verband | Anliegen | Begründung des Anliegens | Votum der Landesregierung mit Begründung |
|----------|--------------------------|---|--|--|
| | | <p><u>Sonstiges Anliegen:</u> Die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Lehrbeauftragten an den Hochschulen des Landes sollten auch eine Corona-Prämie erhalten.</p> | <p>Insbesondere der verstärkte Einsatz und das außerordentliche Engagement von Lehrbeauftragten habe dazu geführt, dass die Lehre in Corona-Zeiten erbracht werden konnte. So seien zum Beispiel vielen Lehrbeauftragten zusätzliche Kosten für entsprechende IT-Ausstattung entstanden, um die Online- und Hybridlehre in gewohnter Qualität anbieten zu können. Folgerichtig wird hier dringender Handlungsbedarf gesehen.</p> | <p>der amtsangemessenen Alimention oder bei Kürzungsmaßnahmen.</p> |
| | | | | <p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt:</u> Lehrbeauftragte an den Hochschulen des Landes befinden sich in ihrer Funktion nicht hauptamtlich bzw. nicht hauptberuflich im öffentlichen Dienst, sondern stehen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und nehmen dabei ihren Lehrauftrag selbstständig wahr. Die Lehrbeauftragten werden stundenweise tätig und je nach Anfall vergütet. Dementsprechend liegt bei diesem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, das seinen Ursprung im Landeshochschulgesetz (LHG) hat, kein im Sinne des vorliegenden Gesetzentwurfs erforderliches Dienstverhältnis vor. Ein Anspruch nach dem vorliegenden Gesetzentwurf scheidet somit aus.</p> |

| Lfd. Nr. | Gewerkschaft/Verband | Anliegen | Begründung des Anliegens | Votum der Landesregierung mit Begründung |
|----------|---|--|--|--|
| 3 | Gemeinde- tag, Städ- tag und Landkreis- tag Baden- Württemberg | <u>Zu Artikel 1 § 1 Absatz 1:</u> Ehrenamtliche Bürger- meisterinnen und Bürger- meister sollten in den an- spruchsberechtigten Per- sonenkreis der einmali- gen Corona-Sonderzah- lung einbezogen werden. | Ehrenamtliche Bürgermeis- terinnen und Bürgermeister hät- ten während der Corona-Pan- demie auch erhebliche Mehr- belastungen zu bewältigen ge- habt. | <u>Im Gesetzentwurf berücksichtigt.</u> Die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürger- meister sollen aufgrund von Artikel 3 des vorliegen- den Gesetzentwurfs eine einmalige Corona-Sonder- zahlung als zusätzliche Aufwandsentschädigung er- halten. |
| | | <u>Sonstiges Anliegen:</u> Das Steuerfreibetragsvo- lumen gemäß § 3 Num- mer 11a EStG sollte nicht insgesamt für die Zeit vom 1. März 2020 bis zum 31. März 2022, son- dern pro Jahr zur Verfö- gung stehen. | Damit bereits gewährte corona-bedingte Leistungsprä- mien nachträglich nicht ent- wertet werden, setzt sich die Bundesvereinigung der kom- munalen Spitzenverbände für eine Änderung von § 3 Num- mer 11a EStG dergestalt ein, dass das Freibetragsvolumen pro Jahr zusteht. Es wird da- rum gebeten, das Anliegen auf Bundesebene zu unterstützen. | <u>Keine Gesetzgebungskompetenz.</u> Die Änderung von Regelungen im EStG fällt in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes. |

| Lfd. Nr. | Gewerkschaft/Verband | Anliegen | Begründung des Anliegens | Votum der Landesregierung mit Begründung |
|----------|--|--|---|--|
| 4 | Verein der Verwaltungsverinerinnen und Verwaltungsverinerinnen | <p>Zu Artikel 1 § 2 Absatz 2: Nach der Einzelbegründung zu Artikel 1 § 2 Absatz 2 sind die Verhältnisse am letzten Tag der Bezügezahlung in der Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum 30. November 2021 maßgeblich, wenn am 1. November 2021 das Dienstverhältnis ohne Anspruch auf Dienstbezüge, Anwärterbezüge oder Unterhaltsbezüge bestand. Es sei erforderlich, diesen Satz in den Gesetzestext aufzunehmen.</p> | <p>Die Aufnahme in den Gesetzestext sei zum Beispiel in Fällen von Elternzeit zur Vermeidung von verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigenden Ergebnissen erforderlich.</p> | <p><u>Im Gesetzentwurf berücksichtigt.</u></p> |

| Lfd. Nr. | Gewerkschaft/ Verband | Anliegen | Begründung des Anliegens | Votum der Landesregierung mit Begründung |
|----------|--|--|--|--|
| | | <p>Zu Artikel 1 § 2 Absatz 2: Teilzeitkräfte sollten die einmalige Corona-Sonderzahlung nicht anteilig entsprechend dem Verhältnis der ermäßigten regelmäßigen Arbeitszeit, sondern in voller Höhe erhalten.</p> | <p>Nach dem Gesetzentwurf dient die einmalige Corona-Sonderzahlung der Abmilderung der zusätzlichen Belastung in der Corona-Krise. Insofern stelle sich die Frage, wie es zu rechtfertigen sei, dass Teilzeitkräfte die Zahlung nur anteilig erhalten sollen. Schließlich müsse in den Blick genommen werden, dass Teilzeit in aller Regel familienbedingt in Anspruch genommen wird, gerade Familien in der Corona-Zeit etwa durch Schulschließungen aber besonders belastet seien.</p> | <p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u> Die bei der Tarifeinigung am 29. November 2021 gemäß TV Corona-Sonderzahlung vereinbarte einmalige Corona-Sonderzahlung soll durch den vorliegenden Gesetzentwurf zur Abmilderung der zusätzlichen beruflichen Belastung in der Corona-Krise wirkungsgleich auf die Besoldung übertragen werden. Die zusätzliche außerdienstliche Belastung in der Corona-Krise soll dadurch grundsätzlich nicht abgemildert werden. Die einmalige Corona-Sonderzahlung gemäß dem vorliegenden Gesetzentwurf stellt also eine Besoldungsleistung dar, die bei Teilzeitbeschäftigung gemäß § 8 Absatz 1 LBesGBW im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit zu kürzen ist. Dies entspricht im Übrigen auch der Regelung im TV Corona-Sonderzahlung.</p> |
| 5 | Verband Baden- Württembergischer | <p>Zu Artikel 1 § 1 Absatz 1: Ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister</p> | <p>Die Herausforderungen der ehrenamtlichen Bürgermeister</p> | <p><u>Im Gesetzentwurf berücksichtigt.</u> Die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sollen aufgrund von Artikel 3 des vorliegenden</p> |

| Lfd. Nr. | Gewerkschaft/Verband | Anliegen | Begründung des Anliegens | Votum der Landesregierung mit Begründung |
|----------|--|---|---|---|
| 6 | Bund Deutscher Kriminalbeamter Landesverband Baden-Württemberg | Zu Artikel 1 § 2 Absatz 1: Versorgungsempfängerinnen und -empfänger sollten in den Empfängerkreis der einmaligen Corona-Sonderzahlung einbezogen werden. | rinnen und Bürgermeister während der Corona-Pandemie seien in fachlicher sowie persönlicher Hinsicht erheblich und unterscheiden sich nicht von denen der übrigen hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in einem Umfang, der eine Differenzierung begründen könnte. | den Gesetzentwurf eine einmalige Corona-Sonderzahlung als zusätzliche Aufwandsentschädigung erhalten. Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Die Tarifeinigung vom 29. November 2021 beinhaltet auch eine Corona-Sonderzahlung, die gesondert im TV Corona-Sonderzahlung geregelt ist. Demnach erhalten Personen, die unter den Geltungsbereich des TV Corona-Sonderzahlung fallen, eine einmalige Corona-Sonderzahlung, wenn das Arbeits-, Ausbildungs-, Studien- oder Praktikantenverhältnis am 29. November 2021 bestanden hat und in der Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum 29. November 2021 an |

| Lfd. Nr. | Gewerkschaft/ Verband | Anliegen | Begründung des Anliegens | Votum der Landesregierung mit Begründung |
|----------|--------------------------|----------|---|---|
| | | | <p>Die steuerfrei ausgestaltete Corona-Sonderprämie mildere damit für die aktiven Beamtinnen und Beamten wie auch für die Tarifbeschäftigten die de facto verhandelte Nullrunde zwischen dem 30. September 2021 und Dezember 2022.</p> <p>Die vom statistischen Bundesamt ausgewiesene Inflationsrate für das Jahr 2021 mit +3,1 Prozent sowie der Rate im Dezember von +5,3 Prozent werfe Fragen im Zusammenhang mit der Alimentationsverpflichtung auf.</p> <p>Die Alimentationsverpflichtung erstreckt sich auch auf die Versorgungsempfängerinnen</p> | <p>mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt bestanden hat. Mithin knüpft der TV Corona-Sonderzahlung den Anspruch auf eine einmalige Corona-Sonderzahlung unter anderem an ein zum Stichtag bestehendes Arbeitsverhältnis.</p> <p>Die tariflich vereinbarte einmalige Corona-Sonderzahlung soll mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wirkungsgleich auf alle Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Auszubildende in öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnissen mit Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe übertragen werden. Voraussetzung ist deshalb, dass das Dienstverhältnis am 1. November 2021 bestand und zudem mindestens an einem Tag in der Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum 30. November 2021 Anspruch auf Dienstbezüge, Anwärterbezüge oder Unterhaltsbeihilfe bestanden hat. Der Anspruch auf eine einmalige Corona-Sonderzahlung soll also entsprechend dem TV Corona-Sonderzahlung unter anderem an ein zum Stichtag bestehendes Dienstverhältnis anknüpfen und damit die zusätzliche berufliche Belastung in</p> |

| Lfd. Nr. | Gewerkschaft/ Verband | Anliegen | Begründung des Anliegens | Votum der Landesregierung mit Begründung |
|----------|--------------------------|----------|---|--|
| | | | <p>und -empfänger, die keine Abmilderung durch die einmalige Corona-Sonderzahlung erhalten. Für diesen Personenkreis ergäbe sich demnach eine rechnerisch deutlich negative Entwicklung im Jahr 2022. Das Zusammentreffen von hoher Inflationsrate und einer Nullrunde (bis Dezember 2022) werde besonders für diesen Personenkreis als kritische Entwicklung betrachtet.</p> | <p>der Corona-Krise abmildern. Eine Übertragung der Corona-Sonderzahlung auf die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger entspräche nicht dieser Zielsetzung. Die Sonderzahlung stellt zudem keinen Inflationsausgleich und auch keine andere finanzielle oder zeitliche Kompensation dar (beispielsweise für Preissteigerungen sowie sonstige außerdienstliche Belastungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie).</p> <p>Die Bezüge der Besoldungsempfängerinnen und -empfänger sowie Versorgungsempfängerinnen und -empfänger sind regelmäßig an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anzupassen. Werden die Dienstbezüge der Besoldungsberechtigten allgemein erhöht oder vermindert, sind von demselben Zeitpunkt an die Versorgungsbezüge entsprechend zu regeln. Hierdurch wird eine amtsangemessene Alimentation sichergestellt. Diese allgemeine Anpassung ist nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens und soll in</p> |

| Lfd. Nr. | Gewerkschaft/ Verband | Anliegen | Begründung des Anliegens | Votum der Landesregierung mit Begründung |
|----------|--------------------------|---|--|---|
| | | <p><u>Sonstiges Anliegen:</u> Die Polizeizulage sollte erhöht und ruhegehaltstfähig sein.</p> | <p>Weder die aktuelle Höhe der Polizeizulage noch die fehlende Ruhegehaltstfähigkeit würden in eine Zeit passen, in der die Gewalt gegen die Polizei weiterhin zunimmt und der Respekt vor dem Amt sowie der Aufgabe in größeren Teilen der Bevölkerung verloren gegangen sei.</p> | <p>einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren gereicht werden.</p> <p><u>Nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens.</u> Änderungen im Zusammenhang mit der in § 48 LBesGBW geregelten Zulage für Beamtinnen und Beamte mit vollzugspolizeilichen Aufgaben sind nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens.</p> |



Baden-Württemberg

NORMENKONTROLLRAT BADEN-WÜRTEMBERG

20. Januar 2022

Stellungnahme des Normenkontrollrats Baden-Württemberg gemäß Nr. 6.1 VwV NKR BW

Gesetz über eine einmalige Corona-Sonderzahlung an Besoldungs- empfängerinnen und -empfänger Baden-Württembergs

NKR-Nummer 151/2021, Ministerium für Finanzen

— Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg hat den Entwurf des oben genannten Regelungs-
vorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

| | |
|-----------------------------------|------------------------------------|
| Bürgerinnen und Bürger | |
| | Kein Erfüllungsaufwand |
| | |
| Wirtschaft | |
| | Kein Erfüllungsaufwand |
| | |
| Verwaltung (Land/Kommunen) | |
| Einmaliger Erfüllungsaufwand | Kein erheblicher Erfüllungsaufwand |

II. Im Einzelnen

Mit dem Gesetz soll eine steuerfreie einmalige Corona-Sonderzahlung an Besoldungsempfängerinnen und -empfänger des Landes Baden-Württemberg geregelt werden. Die Sonderzahlung soll die zusätzliche Belastung in der Corona-Krise abmildern.

II.1. Erfüllungsaufwand

Den Bürgerinnen und Bürgern sowie der Wirtschaft entsteht durch die einmalige Sonderzahlung kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Der Verwaltung entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand durch die Vorbereitung, Umsetzung und Auszahlung der Sonderzahlung durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung. Der geschätzte Aufwand liegt unter der seit 01.01.2021 geltenden Erheblichkeitsschwelle von 100.000 Euro. Von einer detaillierten Ermittlung des Erfüllungsaufwandes wird daher abgesehen.

II.2. Nachhaltigkeitscheck

Erhebliche Auswirkungen auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Verhältnisse ergeben sich durch das Regelungsvorhaben nicht. Von einem Nachhaltigkeitscheck wurde daher abgesehen.

Seite 1 von 2

III. Votum

Das Ressort hat die Auswirkungen des Regelungsvorhabens plausibel dargestellt. Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg erhebt im Rahmen seines Regierungsauftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Regelungsfolgen.

Dr. Gisela Meister-Scheufelen
Vorsitzende

Prof. Dr. Gisela Färber
Berichterstatlerin

Verzeichnis der Abkürzungen

VwV NKR BW Verwaltungsvorschrift für den Normenkontrollrat Baden-Württemberg